

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zur Verbändebeteiligung der Bundesministerien für Gesundheit und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei
der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege
und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudium-
stärkungsgesetz – PflStudStG)**

Datum: 03.05.2023

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Str. 31
10178 Berlin
Tel: 030 34646-2299
info@bv.aok.de

**AOK Bundesverband
Die Gesundheitskasse.**

I. Zusammenfassung

Mit dem Referentenentwurf verfolgt der Gesetzgeber die Intention, die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken. Bei dieser Zielsetzung kann die Neustrukturierung der hochschulischen Ausbildung ein Baustein sein, um die Attraktivität des Pflegeberufes zu steigern. Die zunehmenden Anforderungen der pflegerischen Versorgung in allen Sektoren wie auch die Steigerung der Berufsattraktivität erfordern hochschulische Qualifizierungsmöglichkeiten für Pflegefachpersonen. Die fehlende Vergütung der Praxiszeiten führt zu einem deutlichen Wettbewerbsnachteil der primär hochschulischen gegenüber der primär schulischen Pflegeausbildung.

Diese Neustrukturierung der hochschulischen Pflegeausbildung wird begrüßt, muss dabei aber konsequent an dem Ziel ausgerichtet sein, dass alle Beteiligten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit ihrer Verantwortung nachkommen. Dies gilt auch für die Länder im Hinblick auf ihre Zuständigkeit für den Bildungsbereich.

Mit der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Finanzierungssystematik wird der unzureichende Finanzierungsanteil der Länder an den Ausbildungskosten fortgeführt. Bereits heute kommen die Länder entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit nicht in ausreichendem Umfang für die Ausbildungskosten auf. Auch die Erhöhung der Anzahl der Studienplätze für eine hochschulische Pflegeausbildung bundesweit wird durch die Länder nur bedingt vorangebracht. Die Finanzierung der hochschulischen Ausbildungskosten durch Beitragsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung wird auch aus ordnungspolitischen Gründen abgelehnt. Gefordert wird, dass die Kosten der hochschulischen Pflegeausbildung vollumfänglich von den Bundesländern getragen werden.

Die geplante Neuregelung zur Finanzierungsverantwortung der hochschulischen Pflegeausbildung widerspricht der im Koalitionsvertrag gemachten Zusage, pflegebedürftigen Menschen finanziell bei den Eigenleistungen zu entlasten. Stattdessen führt die geplante Regelung dazu, dass die von den Pflegeeinrichtungen zu übernehmenden Anteile unmittelbar und zu Lasten der pflegebedürftigen Menschen die zu zahlenden Eigenanteile resp. Zuzahlungen erhöhen.

Im vorliegenden Referentenentwurf wird die Verantwortung für den praktischen Teil der Ausbildung an einen „Träger praktischen Ausbildung“ übertragen, der nicht nur für die Praxiseinsätze in seiner eigenen Einrichtung, sondern auch für alle weiteren Praxiseinsätze die Verantwortung trägt.

Zu hinterfragen ist daher, ob das hochschulische Niveau der Praxiseinsätze aufgrund des Entzugs der Verantwortung der Hochschulen für die praktische Pflegeausbildung, gehalten werden kann. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule dient der Sicherung des Studienziels des praktischen Teils des Studiums.

Ebenso ist es fraglich, ob eine Arbeitnehmerstellung der Studierenden nicht zu diversen Problemen und Konflikten mit hochschulischen Regularien führt, die das Erreichen der Studienziele erschweren. Die Studierenden könnten den Interessen eines Arbeitgebers unterworfen werden und angesichts der Personalnot in den Einrichtungen zeitlichem und personellem Druck ausgesetzt sein.

Um eine höhere Qualifikation der künftigen Pflegefachpersonen zu erreichen, müssen auch die Defizite in der primär schulischen Pflegeausbildung angegangen werden. Der im Dezember 2022 erschienene „Ausbildungsreport Pflegeberufe 2021“ von ver.di zeigt auf, dass der von den Kostenträgern finanzierte Mindestumfang der Praxisanleitung bei Auszubildenden nach dem PflBG nur zu einem Anteil von 37,7 Prozent eingehalten oder überschritten wird. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

II. Stellungnahme zu Artikel 1 Änderungen des Pflegeberufgesetzes

Nr. 12 § 39a Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung

A Beabsichtigte Neuregelung

Entsprechend des in § 33 definierten Umfangs werden von den Krankenhäusern, den Pflegeeinrichtungen, den Ländern und der Pflegeversicherung aus dem Ausgleichsfonds die Kosten der Ausbildungsvergütung der Studierenden und die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung finanziert. Die Regelungen zu den Kosten der Lehrveranstaltungen sowie die Kosten der Praxisbegleitung bleiben unberührt.

B Stellungnahme

Das duale Berufsbildungssystem hat klare Regelungen zur Finanzierungsverantwortung von Ausbildungsberufen. Den Ländern obliegt dabei die Finanzierung der primär schulischen Ausbildung und der primär hochschulischen Ausbildung. Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung werden von den Ausbildungsbetrieben über Individual-/Pauschalbudgets refinanziert. Lediglich im Gesundheitswesen entziehen sich die Länder ihrer Finanzierungsverantwortung in großen Teilen. Bereits heute beteiligen sich die Länder in nicht ausreichendem Maße an den Kosten der (hoch-)schulischen Ausbildung.

Grundlage für die Festschreibung der Anteile zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der hochschulischen Pflegeausbildung bildet die heutige Kostenaufteilung des Pflegeberufgesetzes. Die bisherige Unterfinanzierung durch die Länder wird perspektivisch weiter festgeschrieben. Diese damit verbundene gesetzlich etablierte Verlagerung der Finanzierungsverantwortung der Länder für die primär hochschulische Ausbildung auf die Soziale Pflegeversicherung und die Gesetzliche Krankenversicherung wird abgelehnt.

Die Regelung widerspricht zudem den Aussagen im Koalitionsvertrag, wonach eine Entlastung der pflegebedürftigen Menschen bei den zu zahlenden Eigenanteilen resp. Zuzahlungen vorgesehen ist. Tatsächlich werden die pflegebedürftigen Menschen bei den Eigenanteilen resp. Zuzahlungen durch die hier angedachte Regelung noch weiter belastet. Vorgeschlagen wird, dass die Länder entsprechend ihrer Zuständigkeit die vollständigen Kosten der primär schulischen und primär hochschulischen Ausbildung übernehmen. Das vermeidet die finanzielle Belastung der Pflegeleistungsempfänger über die Eigenanteile resp. Zuzahlungen sowie eine zusätzliche Belastung der Beitragszahler/-innen in der Sozialen Pflegeversicherung.

C Änderungsvorschlag

§ 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert

„An der Finanzierung der Ausgleichsfonds nehmen teil:

1. Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 für den primär schulischen Ausbildungsanteil
2. das jeweilige Land.“

§ 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der nach § 32 ermittelte Finanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 nachfolgenden Anteilen aufgebracht:

1. 57,2380 Prozent (abzüglich x Prozent für den primär hochschulischen Ausbildungsanteil) durch Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und
2. 42,762 Prozent (zuzüglich x Prozent für den primär hochschulischen Ausbildungsanteil) durch das Land.“

In § 33 Absatz 2 wird der Verweis auf Nummer 2 gestrichen

§ 33 Absatz 4 wird gestrichen

§ 33 Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert

„Die Zahlungen nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgen je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung.“